

**STADT GÜGLINGEN**  
Tagesordnungspunkt Nr. 5 a)  
**Vorlage Nr. 05/2023**  
Sitzung des Gemeinderats  
am 24.01.2023  
-öffentlich-

**Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr  
für den Bemessungszeitraum 2023 - 2024**

**Antrag zur Beschlussfassung:**

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Januar 2023 zu.
2. Die Stadt Güglingen wird weiterhin Gebühren für Ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Güglingen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum 2023-2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr rückwirkend für den Zeitraum 01/2023 – 12/2024 wie folgt geändert:  
Wasserverbrauchsgebühr: 2,71 € / m<sup>3</sup> Frischwasser.

<b>ABSTIMMUNGSERGEBNIS</b>		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

**Themeninhalt:**

Die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung wurden zuletzt zum 01.01.2021 angehoben.

Die Firma Schmidt und Häuser GmbH hat für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 eine zweijährige Kalkulation erstellt (siehe dazu Anlage).

Die Wasserverbrauchsgebühr liegt derzeit bei 2,43 EUR/m<sup>3</sup>. Die Kalkulation hat ergeben, dass die Verbrauchsgebühr um 0,28 EUR/m<sup>3</sup> auf 2,71 EUR/m<sup>3</sup> angehoben werden sollte.

13.01.2023 / Behringer



**Stadt GÜGLINGEN**

**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR  
FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM 2023-2024**

**Stand: 01/2023**

**INHALTSVERZEICHNIS**

- I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation**
- I.1. Ausgangssituation ..... 3
- I.2. Rechtsgrundlagen..... 4
- I.3. Ermessensentscheidungen..... 5
- I.4. Öffentliche Einrichtung ..... 6
- I.5. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten..... 7
  - a) Abschreibung/Auflösung ..... 7
  - b) Anlagekapitalverzinsung..... 8
  - c) Schätzungen und Prognosen ..... 9
  - d) Grundstücksanschlüsse ..... 9
- I.6. Gemeindebetreff..... 10
- I.7. Kostendeckung ..... 11
  
- II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühr**
- Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....13
- Teilergebnishaushalt 2022-2024 .....14
- Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....15
- Anlagen zur Kalkulation
- 1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau.....17
- 2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....20
- Berechnungsgrundlagen.....21
  
- III. Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation .....23**

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## **I.1. AUSGANGSSITUATION**

Die Verwaltung der Stadt Güglingen hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2023-2024 haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushalt 2022 mit der Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024, die letzte verbindliche Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2016, die Sachbuchzugänge 2017-2022 sowie die Investitionsplanung bis 2024 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Adelhelm und Herrn Behringer von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 10. Januar 2023

Robert Häuser

## I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

### I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

## **I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

Die Stadt Göglingen führt den Eigenbetrieb "Stadtwerke Göglingen – Betriebszweig Wasserversorgung" laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

## I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushaltsplans 2022 mit den Ansätzen für die Jahre 2023 und 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2016 und der Sachbuchzugänge 2017-2022 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

### a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

#### Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

#### Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Güglingen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

## b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Güglingen wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals nach KAG wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Allerdings kann in diesem Fall der Ansatz einer darin enthaltenen Eigenkapitalverzinsung zu einem steuerrechtlichen Gewinn führen.

Die Stadt Güglingen hat die Erzielung eines steuerrechtlichen Gewinns aber in Ihrer Wasserversorgungssatzung ausdrücklich ausgeschlossen. Um einen steuerrechtlichen Gewinn zu vermeiden, werden in der vorliegenden Kalkulation daher nur die zu erwartenden tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt.

Eine Eigenkapitalverzinsung wird in diesem Fall also nicht berücksichtigt und gebührenrechtlich somit keine volle Kostendeckung angestrebt.

### c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

### d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

## **I.6. GEMEINDEBETREFF**

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

## I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können**\*

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

*\*Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen sollen.*

## **II. KALKULATION**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE  
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN  
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM  
2023 - 2024**

<b>Wasserverbrauchsgebühr (netto)</b>	<b>pro m<sup>3</sup></b>
- kostendeckende Gebührenobergrenze	<b>2,71 €</b>

*nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,43 €/m<sup>3</sup>*

**WASSERVERSORGUNG****TEILERGEBNISHAUSHALT****2022 - 2024****Kosten**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022	Gesamt- ansatz 2023	Gesamt- ansatz 2024
	in €	in €	in €
<b>Betriebsaufwand:</b>			
Strom	36.000	72.000	72.000
Unterhaltung Gebäude	24.000	30.000	31.000
Unterhaltung Leitungsnetz	170.000	195.000	205.000
Unterhaltung Brunnen	17.500	17.500	17.500
Geräte/Ausstattung	8.000	9.000	9.000
Wasseruntersuchungen	1.500	2.000	2.000
Fremdwasserbezug	150.000	185.000	195.000
Datenübertragung/Alarmierung	3.000	3.500	3.500
Kostenersatz für Betreiber	88.000	92.500	95.000
Rechts- und Beratungskosten	8.000	8.500	8.500
Versicherungen	3.000	3.500	3.500
EDV	9.000	10.000	11.000
Porto/Fernmeldegebühren	3.500	3.500	3.500
Verwaltungskostenbeitrag	64.000	65.000	66.000
Wasserabgabe	13.500	13.500	13.500
<b>Summe Betriebsaufwand</b>	<b>599.000</b>	<b>710.500</b>	<b>736.000</b>
<b>Kalkulatorische Kosten:</b>			
- Abschreibung der Stadt laut Anlage 1	234.819	249.919	256.019
- angenommene FK-Verzinsung der Stadt	8.000	10.000	24.000
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>242.819</b>	<b>259.919</b>	<b>280.019</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>841.819</b>	<b>970.419</b>	<b>1.016.019</b>

**Erlöse**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022	Gesamt- ansatz 2023	Gesamt- ansatz 2024
	in €	in €	in €
<b>Betriebserträge:</b>			
Sonstige betriebliche Erträge	15.000	20.000	23.000
Wasserverkauf an ZV "Wirtschaftsförderung Zabergäu"	13.600	13.600	143.630
<b>Summe Betriebserträge</b>	<b>28.600</b>	<b>33.600</b>	<b>166.630</b>
<b>Kalkulatorische Einnahmen:</b>			
- Auflösung der Stadt laut Anlage 1	21.644	25.344	25.444
<b>Summe Auflösungen</b>	<b>21.644</b>	<b>25.344</b>	<b>25.444</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>50.244</b>	<b>58.944</b>	<b>192.074</b>

**WASSERVERSORGUNG**  
**BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR**  
**2023 - 2024**

	2023	2024	Gesamt
Kosten	970.419 €	1.016.019 €	
./. Erlöse	-58.944 €	-192.074 €	
<b>Gebührenfähige Kosten</b>	<b>911.475 €</b>	<b>823.945 €</b>	<b>1.735.420 €</b>

FRISCHWASSERMENGEN	2023	2024	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	319.000 m <sup>3</sup>	321.000 m <sup>3</sup>	<b>640.000 m<sup>3</sup></b>

**Gebühreobergrenze**

<b>Gebühreobergrenze</b>	=	<b>1.735.420 €</b>	=	<b>2,71 €/m<sup>3</sup></b>
-----		-----		
<b>Frischwassermengen</b>		<b>640.000 m<sup>3</sup></b>		

## **Anlagen zur Kalkulation**

# WASSERVERSORGUNG

## DER STADT GÜGLINGEN

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Anschaffungskosten</b>									
<b>Wasserversorgung</b>									
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 1	8.379.842								
abzügl. Anlagen im Bau	-144.774								
<b>Summe</b>	<b>8.235.068</b>								
<b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>									
· Anlagen im Bau aus Vorjahr	144.774								
· Hochbehälter "Kraiberg"	22.854	20.269	20.269	1.037					
· Leitungsnetz "Brackenheimer Straße"	99.469	62.012	62.012	2.15.108	3.054	848	2.767		
· Leitungsnetz "Balzhof" 2. BA	30.699	1.078	1.078						
· Leitungsnetz "Weinsteige"	54.528	26.960	26.960	5.201	82.003				
· Leitungsnetz "Fliederweg"				26.832	5.917				
· Messeinrichtungen	8.642	3.728	3.728	2.884				5.000	5.000
· Leitungsnetz "Sonnenrain"				91.916	46.790				
· Ultrafiltrationsanlage		10.000	10.000	65.415	477.269	190.441			
· Prozessleitsystem/Elektrotechnik Behälter					24.786				
· Leitungsnetz "Michaelsbergstraße"		51.925	51.925	858					20.000
· Leitungsnetz "Schulstraße"					84.572	46.250			
· Leitungsnetz "Mühlgasse"					6.956	84.563			
· Leitungsnetz "Blankenhornstraße"					18.285	6.143	20.018		100.000
· Leitungsnetz allgemein								450.000	
· Teilenthärtung mit UF-Erweiterung								300.000	
· Leitungsnetz "Sonnenrain/Mittelrain" 2. + 3. BA				91.916	46.790				100.000
· Leitungsnetz "Wilhelmstraße"							99.862		
· Leitungsnetz "Blankenhornstraße"									30.000
· Neubau Wasserleitung "Maulbronner Straße" (A.i.B.)									80.000
· Be- und Entlüftungsanlagen für Wasserbehälter									
<b>Summe</b>	<b>360.966</b>	<b>175.972</b>	<b>175.972</b>	<b>501.167</b>	<b>796.422</b>	<b>328.245</b>	<b>122.647</b>	<b>755.000</b>	<b>335.000</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in €</b>	<b>8.235.068</b>	<b>8.596.034</b>	<b>8.772.006</b>	<b>9.273.173</b>	<b>10.069.595</b>	<b>10.397.840</b>	<b>10.520.487</b>	<b>11.275.487</b>	<b>11.610.487</b>
<b>Endstand AHK 31.12. in € ohne A. i. B.</b>	<b>8.235.068</b>	<b>8.388.484</b>	<b>8.423.989</b>	<b>8.523.816</b>	<b>9.045.740</b>	<b>10.017.349</b>	<b>10.520.487</b>	<b>11.275.487</b>	<b>11.580.487</b>

## WASSERVERSORGUNG DER STADT GÜGLINGEN

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Einnahmen</b>									
<b>Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>									
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 2	0								
abzügl. Anlagen im Bau	0								
<b>Summe</b>	0								
<b>Zugänge laut Investitionsplanung:</b>						64.900			
- Ultrafiltrationsanlage								180.000	
- Teilenthärtung mit UF-Erweiterung						64.900	0	180.000	0
<b>Summe</b>						64.900	64.900	244.900	244.900
<b>Endstand Zuweisungen 31.12. in €</b>	0	0	0	0	0	64.900	64.900	244.900	244.900
<b>Wasserversorgungsbeiträge</b>									
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 3	1.079.102								
<b>Summe</b>	1.079.102								
<b>tatsächliche/voraussichtliche Beitragszugänge:</b>									
Summe		24.995			4.637	11.453		5.000	5.000
<b>Endstand Beiträge 31.12. in €</b>	1.079.102	1.104.097	1.104.097	1.104.097	1.108.734	1.120.187	1.120.187	1.125.187	1.130.187
<b>Endstand Einnahmen 31.12. in €</b>	1.079.102	1.104.097	1.104.097	1.104.097	1.108.734	1.185.087	1.185.087	1.370.087	1.375.087

# WASSERVERSORGUNG

## DER STADT GÜGLINGEN

Kalkulatorische Kosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Abschreibung</b>									
Zugang AHK		153.416	35.505	99.827	521.924	971.609	503.138	755.000	305.000
Zugang AfA 2,00%		3.068	710	1.997	10.438	19.432	10.063	15.100	6.100
<b>Abschreibung in €</b>	<b>189.111</b>	<b>192.179</b>	<b>192.889</b>	<b>194.886</b>	<b>205.324</b>	<b>224.756</b>	<b>234.819</b>	<b>249.919</b>	<b>256.019</b>
<b>Auflösung</b>									
Zugang Zuschüsse		0	0	0	0	0	64.900	180.000	0
Zugang Auflösung 2,00%		0	0	0	0	0	1.298	3.600	0
<b>Auflösung Zuschüsse in €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.298</b>	<b>4.898</b>	<b>4.898</b>
Zugang Beiträge		24.995	0	0	4.637	11.453	0	5.000	5.000
Zugang Auflösung 2,00%		500	0	0	93	229	0	100	100
<b>Auflösung Beiträge in €</b>	<b>19.524</b>	<b>20.024</b>	<b>20.024</b>	<b>20.024</b>	<b>20.117</b>	<b>20.346</b>	<b>20.346</b>	<b>20.446</b>	<b>20.546</b>
<b>Auflösung gesamt in €</b>	<b>19.524</b>	<b>20.024</b>	<b>20.024</b>	<b>20.024</b>	<b>20.117</b>	<b>20.346</b>	<b>21.644</b>	<b>25.344</b>	<b>25.444</b>

**WASSERVERSORGUNG**  
**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN**  
**FRISCHWASSERMENGEN**

<b>Verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre</b>				
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Ø</b>
verkaufte Frischwassermenge der Stadt Güglingen (ohne ZV Wirtschaftsförderung Zabergäu)	313.623 m <sup>3</sup>	326.854 m <sup>3</sup>	318.951 m <sup>3</sup>	319.809 m <sup>3</sup>
	<b>313.623 m<sup>3</sup></b>	<b>326.854 m<sup>3</sup></b>	<b>318.951 m<sup>3</sup></b>	<b>319.809 m<sup>3</sup></b>

<b>Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum</b>			
	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Gesamt</b>
prognostizierte Frischwassermenge der Stadt Güglingen laut Verwaltung	319.000 m <sup>3</sup>	321.000 m <sup>3</sup>	640.000 m <sup>3</sup>
	<b>319.000 m<sup>3</sup></b>	<b>321.000 m<sup>3</sup></b>	<b>640.000 m<sup>3</sup></b>

## **Berechnungsgrundlagen**

## WASSERVERSORGUNG

### ANLAGENBUCHHALTUNG DER STADT GÜGLINGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 6		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Konzessionen, Rechte, Lizenzen u.ä.	40.867	113	796
· Geschäfts- Betriebs- und andere Bauten	109.811	2.243	42.623
· Grundstücke u. gr.stücksgleiche Rechte ohne Bauten	3.212	0	3.212
· Erzeugungs-, Gewinnungs- u. a. Anlagen	480.221	10.769	205.001
· Leitungsnetz und Hausanschlüsse	5.612.961	142.139	2.714.814
· Messeinrichtungen	70.262	1.347	6.350
· Speicheranlagen	1.711.907	28.956	390.845
· Maschinen und maschinelle Anlagen	13.854	770	11.833
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.573	2.774	12.802
· Anlagen im Bau	144.774	0	144.774
· Beteiligungen BWV	122.400	0	122.400
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>8.379.842</b>	<b>189.111</b>	<b>3.655.450</b>

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2 0 1 6		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 1 6		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährlich in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge inkl. HA-Kostenersätze	1.079.102	19.524	397.774
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>1.079.102</b>	<b>19.524</b>	<b>397.774</b>

### **III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION**

## BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Januar 2023 zu.
2. Die Stadt Güglingen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Güglingen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2023-2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr rückwirkend für den Zeitraum 01/2023 – 12/2024 wie folgt geändert:
  - Wasserverbrauchsgebühr **2,71 € /m<sup>3</sup> Frischwasser**